

**Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement,
Fachrichtung Außenhandel (AO 2020)**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1 der Abschlussprüfung (§ 8 AO):

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen	90 Minuten	Mischverfahren: ca. 70 % ungebundene Aufgaben ca. 30 % gebundene Aufgaben	100

Teil 2 der Abschlussprüfung (§ 10 AO):

Prüfungsbereiche	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen	60 Minuten	Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar)	100
Prozessorientierte Organisation von Außenhandels- geschäften	120 Minuten	Ungebunden	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar)	100
Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Außenhandel	30 Minuten	Mündlich	100

Gewichtung der Prüfungsbereiche (§15 AO):

- | | |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen | 25 Prozent, |
| 2. Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen | 15 Prozent, |
| 3. Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften | 30 Prozent, |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent, |
| 5. Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe | 20 Prozent. |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 AO – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 „ungenügend“.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 AO beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen,
 - b) Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

V. Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0